

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



DEUTSCHES
PATENT- UND
MARKENAMT

12

10

21

22

43

45

Patent
DE 19

Aktenzeich
Anmeldeta
Offenlegu
Veröffent
der Pate

Veröffentlichu

®

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



Patente und andere gewerbliche Schutzrechte

Mecklenburg
Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus



Patente und andere gewerbliche Schutzrechte

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	4
1.	Gewerbliche Schutzrechte	6
1.1	Verschiedene gewerbliche Schutzrechte zum Schutz von Ideen	6
1.2	Das deutsche Patent	8
1.2.1	Allgemeiner Überblick	8
1.2.2	Das deutsche Patenterteilungsverfahren	10
1.3	Das deutsche Gebrauchsmuster	17
1.4	Das europäische Patent	20
1.5	Die PCT-Anmeldung	23
1.6	Die Marke	25
1.6.1	Allgemeiner Überblick	25
1.6.2	Die deutsche Marke	29
1.6.3	Die Europäische Gemeinschaftsmarke	31
1.6.4	Die international registrierte Marke	32
1.6.5	EU, IR-Marke oder nationale Marke	33
1.7	Das Geschmacksmuster	34
1.7.1	Allgemeiner Überblick	34
1.7.2	Das deutsche Geschmacksmuster	35
1.7.3	Das europäische Geschmacksmuster	37
1.7.4	Das internationale Geschmacksmuster	37
1.8	Das Urheberrecht	37

2.	Wie kann ich Schutzrechte als Informationsquellen nutzen?	38
2.1	Patente/Gebrauchsmuster als Informationsquellen	39
2.2	Internationale Patentklassifikation (IPC)	39
2.3	Recherchearten	41
2.3.1	Ermittlung des Standes der Technik	41
2.3.2	Namensrecherche	41
2.3.3	Familienrecherche	41
2.3.4	Rechtsstandrecherchen	41
2.3.5	Volltextbestellungen	42
2.3.6	Patentstatistische Analysen	42
2.3.7	Überwachungen	42
2.3.8	Informationsrecherchen	42
2.4	Frei zugängliche Datenbanken	44
2.5	Regionale Patentdatenbank M-V	47
3.	Wer unterstützt mich in Mecklenburg-Vorpommern?	48
3.1	Patent- und Normenzentrum Rostock	48
3.2	Patent Information Schwerin	49
3.3	TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH	50
3.4	ATI Küste Rostock, SIGNO Partner	53
3.5	Patent- und Verwertungsagentur (PVA-MV)	55
3.6	Patentanwälte	55
4.	Wichtige Begriffe des gewerblichen Rechtsschutzes	56
4.1	Priorität	56
4.2	Lizenz	56
4.3	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen	57
4.4	Verfahrenskostenhilfe	59
	Abkürzungen	60
	Wichtige Adressen	62



Vorwort

Neue Ideen sind der Ausgangspunkt jeder Innovation, jedes Produktes oder Verfahrens. Wissensvorsprung bedeutet Wettbewerbsvorteil. Deshalb gilt es, Neuerungen rechtzeitig von unrechtmäßigem Zugriff zu sichern. Gewerbliche Schutzrechte wie das Gebrauchsmuster, das Patent, die Marke oder das Geschmacksmuster bieten Schutz vor unbefugter Nachahmung.

In Mecklenburg-Vorpommern haben wir gute Rahmenbedingungen, um Erfindergeist, Innovationen und Kreativität zu unterstützen. Das Ziel ist, Mecklenburg-Vorpommern immer mehr zur Heimat von Innovationen in Wissenschaft, Forschung und Technologie zu entwickeln. Innovationen und ihre Umsetzung in Technologien und wirtschaftliche Produkte sind Bausteine für die Sicherung der Zukunft unseres Landes.

Technologiekompetenz aus Mecklenburg-Vorpommern findet mittlerweile bundesweite und internationale Aufmerksamkeit. Es gibt eine Reihe von Aktivitäten zur Innovationsstimulierung. An den Technologiezentren und Hochschulen wurde ein Netz von Beratungs- und Informationsstellen aufgebaut. Hochwertige Arbeitsplätze entstehen.

Mecklenburg-Vorpommern leistet im Rahmen der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation durch den Patent- und Lizenzfonds sowie durch die Patentinformationszentren vielfältige Unterstützung.

Geeignete Initiativen werden durch Projekte und Fördermöglichkeiten unterstützt. Kreativität, Erfindergeist und Mut sind gefragt.

Die mit den gewerblichen Schutzrechten verbundenen Fragen sind sehr komplex. Der Leitfaden enthält die wichtigsten Grundlagen zum Einstieg in die Fachlichkeit und soll allen Interessierten eine Hilfe sein.

Wir brauchen Menschen mit Ideen. Wir brauchen Menschen mit Visionen. Aus guten Ideen kann wirtschaftlicher Erfolg erwachsen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Seidel', written in a cursive style.

Jürgen Seidel
Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern

1. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

1.1 Verschiedene gewerbliche Schutzrechte zum Schutz von Ideen

Wer erfolgreich ist, wird früher oder später nachgeahmt. Das ist eine der Grundlagen für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Andererseits ist ein Erfolg in der Regel unter Einsatz von Zeit, Geld und persönlichem Einsatz hart erarbeitet worden. Dem Pionier gebührt als Lohn und Anreiz ein besonderer Schutz. Gewerbliche Schutzrechte bieten für eine begrenzte Zeit und ein begrenztes Territorium einen solchen Schutz vor Nachahmung als Ausnahmeregelung von der sonst geltenden Nachahmungsfreiheit. Es existieren verschiedene Schutzrechtsarten, die unterschiedliche schöpferische Leistungen schützen. Sie werden auch „geistiges Eigentum“ genannt. Nicht jede Idee kann geschützt werden. Umfangreiche Gesetzeswerke regeln die Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes.

Das Anliegen dieser Broschüre ist es, hierzu wichtige Grundlagen zu vermitteln und eine Anleitung für erste Schritte zum Schutz von geistigem Eigentum zu geben.

Wichtig: Diese Broschüre ersetzt keine Rechtsberatung!

In dieser Broschüre werden die Schutzrechte **Patent**, **Gebrauchsmuster**, **Marke** und **Geschmacksmuster** behandelt. Kurz erwähnt wird das Urheberrecht. Als weniger gebräuchliche Schutzrechte werden Topographien (Halbleiterschutz) und der Sortenschutz hier nicht beschrieben. Im Zusammenhang mit den gewerblichen Schutzrechten ist außerdem das Wettbewerbsrecht und das Kartellrecht zu beachten. Es wird in der Regel von spezialisierten Anwälten beraten und vertreten und ist nicht Gegenstand dieser Broschüre.

Alle in dieser Broschüre angegebenen Links sind auf der Homepage der Patent Information www.tbi-mv.de (Patent Information - Links) verfügbar.

Diese werden bei Änderungen aktualisiert.

	Patente	Gebrauchsmuster	Marken	Geschmacksmuster	Urheberrecht
geschützt werden ...	Technische Erfindungen	Technische Erfindungen	Marken für Waren und Dienstleistungen	Design	Rechte des Urhebers
Erfordernisse an den Schutz	<ul style="list-style-type: none"> · Neuheit · Erfinderische Tätigkeit · Gewerbliche Anwendbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> · Neuheit · Erfinderischer Schritt · Gewerbliche Anwendung (Verfahren sind nicht schutzbar)	<ul style="list-style-type: none"> · Wörter einschließlich Personennamen · Abbildungen · Buchstaben, Zahlen · Hörzeichen · dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung · sonstige Aufmachungen einschließlich Farben · Geruchsmarken 	<ul style="list-style-type: none"> · zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon 	Geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind in §2 „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ definiert
Schutzdauer	20 Jahre	10 Jahre	10 Jahre, unbegrenzt verlängerbar	5 Jahre, verlängerbar bis auf max. 25 Jahre	Leben des Autors + 70 Jahre
Schutzform	<ul style="list-style-type: none"> · nationale Patente · Europäisches Patent · Internationale Patentanmeldung (PCT) 	Nationale Gebrauchsmuster (nicht auf EU Ebene)	<ul style="list-style-type: none"> · Nationale Marken · Gemeinschaftsmarken (EU) · Internationale Markenregistrierung 	<ul style="list-style-type: none"> · Nationaler Designschutz · Gemeinschaftsgeschmacksmuster · Internationale Hinterlegung von Designs 	Keine Registrierung: der Schutz entsteht automatisch mit der Schöpfung
Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> · Nationale Patentämter · EPA · WIPO 	Nationale Patentämter	<ul style="list-style-type: none"> · Nationale Markenämter · HABM – Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt · WIPO 	<ul style="list-style-type: none"> · Nationale Patentämter · HABM · WIPO 	

Tabelle 1, Übersicht über verschiedene Schutzrechte

Allen gewerblichen Schutzrechten ist gemeinsam, dass sie dem Rechteinhaber die Möglichkeit einräumen, jedem anderen die gewerbliche Ausnutzung der unter Schutz fallenden Gegenstände/Verfahren/Anwendungen zu verbieten. Die Schutzrechte sind Verbotensrechte, der Rechteinhaber besitzt also ein Monopol. Sie sind nicht automatisch Benutzungsrechte, da andere Gesetze eine Benutzung verbieten können (z. B. die Anwendung von Sprengstoffen oder die Nutzung des eigenen Patentes setzt die Benutzung eines anderen Patentes voraus, genannt: abhängiges Patent).

1.2 Das deutsche Patent

1.2.1. Allgemeiner Überblick

Durch ein Patent werden technische Erfindungen gegen Nachahmung geschützt. Die Betonung von „technisch“ ist besonders zu beachten, da z. B. Geschäftsideen in der Regel nicht die Erfordernisse einer technischen Erfindung erfüllen und damit dem deutschen und europäischen Patentrecht nicht zugänglich sind.

Patente schützen Erzeugnisse und Verfahren. Erzeugnisse können sein: Maschinen und deren Teile, chemische Substanzen und Stoffgemische, Anordnungen von Einzelteilen, Arzneimittel, genetisch veränderte Mikroorganismen oder Schaltungen. Der Schutz von Software (programmbezogene Erfindungen) ist nur möglich, wenn technische Aufgaben durch die Softwareerfindung gelöst werden (in den USA gelten andere Grundsätze). Der Softwareschutz wird derzeit viel diskutiert und bedarf besonderer fachmännischer Beratung.

Nicht patentierungsfähig sind:

- bloße Entdeckungen,
- wissenschaftliche Theorien,
- mathematische Methoden,
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten,
z. B. Organisationsmodelle
- Programme für die Datenverarbeitung.

Ein Patent ist ein Schutzrecht, das nach Stellung eines Prüfungsantrags von einem Patentamt geprüft wird. Der Prüfer erteilt das Patent oder weist die Patentanmeldung zurück. Das volle Verbotungsrecht hat man erst mit der Erteilung, d. h. im Zeitraum von der Anmeldung bis zur Erteilung hat man nur die Anwartschaft auf dieses Recht. Man ist also bis dahin nicht streitfähig und trägt das Risiko der Nichterteilung.

Von der Einreichung eines Patentess bis zur Erteilung muss man beispielsweise in Deutschland mit Fristen von 2,5 bis 3 Jahre rechnen.

Nach der Veröffentlichung der Erteilung können Dritte innerhalb einer bestimmten Frist (in Deutschland sind es drei, beim EPÜ neun Monate) einen Einspruch einlegen, welcher zu begründen ist. Dieser hat nur Erfolg, wenn die Schutzvoraussetzungen zur Erteilung nicht erfüllt waren.

Man kann in der Regel (auch als Ausländer) in allen Ländern eine nationale Patentmeldung vornehmen. Möchte man dieselbe Erfindung in mehreren Ländern anmelden, ist es sinnvoll ein multilaterales Verfahren zu benutzen. Für ausgewählte europäische Länder benutzt man das EP-Verfahren und für über hundert Länder der Welt, die der WIPO (World Intellectual Property Organisation – mit Hauptsitz in Genf) angehören, das PCT-Verfahren. Man meldet mit einer einzigen Anmeldung bei der entsprechenden Behörde in der jeweiligen Amtssprache an und benennt die gewünschten Länder. Die Bearbeitung erfolgt dann, je nach Verfahren, eine gewisse Zeit für alle benannten Länder gemeinsam. Zum Schluss muss aber das Patent in jedem Land nach dessen Recht nationalisiert werden, um den Rechtsschutz in diesem Land zu entfalten.

Das Patentrecht ist sehr komplex. Bei der Formulierung einer Patentschrift oder in Verfahrensfragen kann der Laie Fehler machen, die nicht wieder gut zu machen sind. Es ist sinnvoll, die Anmeldung von einem Patentanwalt vornehmen zu lassen. Ein Anwaltszwang besteht für Inländer in Deutschland aber nicht.

Eine Liste der regionalen Patentanwälte erhalten Sie in den Patentinformationszentren (siehe Seite 56). Die Patentanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bietet eine Patentanwaltssuche unter www.patentanwalt.de an.

1.2.2 Das deutsche Patenterteilungsverfahren

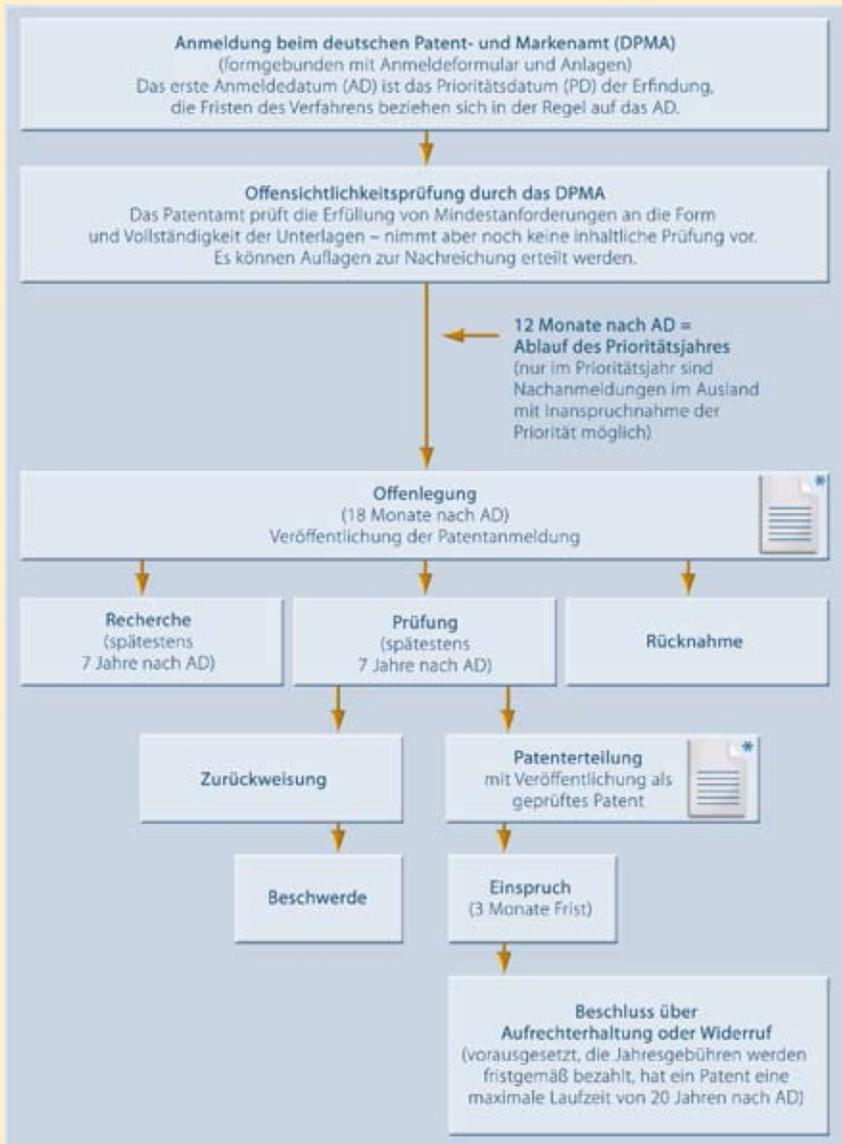


Tabelle 2, Das deutsche Patenterteilungsverfahren (vereinfacht)

* Offenlegungsschrift oder Patentschrift



(19)
 Bundesrepublik Deutschland
 Deutsches Patent- und Markenamt

(10) DE 101 25 837 B4 2005.02.24

(12)

Patentschrift

(21) Aktenzeichen: 101 25 837.2
 (22) Anmeldetag: 25.05.2001
 (43) Offenlegungstag: 19.12.2002
 (45) Veröffentlichungstag
 der Patenterteilung: 24.02.2005

(51) Int. Cl.⁷: G01N 33/00
 G01N 1/22

Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden.

(71) Patentinhaber:
**WMA Ailsense Analystechnik GmbH, 19061
 Schwerin, DE**

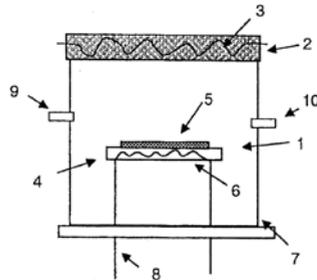
(74) Vertreter:
Jaap, R., Pat.-Anw., 19370 Parchim

(72) Erfinder:
**Walte, Andreas, Dr.-Ing., 19055 Schwerin, DE;
 Münchmeyer, Wolf, 19055 Schwerin, DE**

(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht
 gezogene Druckschriften:
 DE 198 07 658 A1
 DE 23 13 413 A1
 US 57 83 154
 EP 00 55 624 A1
 JP 58-124939 A In: Patent Abstracts of Japan;
 Sensors and Actuators B69 (2000) S. 379-383;
 Sensors and Actuators B70 (2000), S. 37-42;

(54) Bezeichnung: **Gasdetektor zur Erfassung von gasförmigen Verbindungen**

(57) Hauptanspruch: Gasdetektor (1) zur Erfassung von gasförmigen Verbindungen, bestehend aus einem erwärmbaren Adsorbens (2) und einem Gassensor (4) mit einer gassensitiven Schicht (5) sowie mit elektrischen Anschlüssen (8) zur Verarbeitung des Messsignals, dadurch gekennzeichnet, dass das Adsorbens (2) als eine Membran ausgebildet ist, die den Gassensor (4) umhüllt; und zwischen den Adsorbens (2) und dem Gassensor (4) einen geschlossenen Raum als Gaspfad für die freigesetzten gasförmigen Verbindungen ausbildet und dass das Adsorbens (2) und/oder der Gassensor (4) mit einem Heizelement (3) ausgestattet ist.



Beispiel für ein deutsches Patent (nur Deckblatt)

Notwendige Unterlagen zur Patentanmeldung

Es ist ein formulargebundener Antrag mit Anlagen notwendig, der beim Deutschen Patent- und Markenamt in München oder in einigen autorisierten Annahmestellen schriftlich, per Fax oder mit einem elektronischen Anmeldeverfahren einzureichen ist. Alle notwendigen Formulare und Merkblätter zur Einreichung finden Sie auf der Homepage des DPMA unter www.dpma.de/patent/formulare/index.html zum Download.

Im „Merkblatt für Patentanmelder“ finden Sie auf 13 Seiten ausführliche Informationen zur Anmeldung eines deutschen Patentes, die über die ersten Hinweise in dieser Broschüre hinausgehen. Sie erhalten in diesem Merkblatt auch Informationen über den Aufbau einer Patentschrift, Gebühren, Verfahrenskostenhilfe und andere hilfreiche Hinweise.

Das Formular „Antrag auf Erteilung eines Patents“ ist bei einer Anmeldung zwingend vorgeschrieben und steht ebenfalls zum Download zur Verfügung.

Was muss eine Patentanmeldung enthalten?

- einen Antrag auf Erteilung eines Patents (formulargebunden) mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- eine Beschreibung der Erfindung
- die Erfinderbenennung (kann nachgereicht werden)
- Patentansprüche (können nachgereicht werden)
- ggf. Zeichnungen
- die Zahlung einer Gebühr

Die Textteile und Zeichnungen müssen Formvoraussetzungen erfüllen. Ausführliche Informationen finden Sie in o.g. Merkblatt.

Patentierungsvoraussetzungen

- Patent-/Gebrauchsmusterfähigkeit (Technizität) muss erfüllt sein.
- Die Erfindung muss neu sein (weltweit), d. h. sie darf aus dem Stand der

Technik nicht bekannt sein (§ 3 PatG). Der Stand der Technik ist alles, was vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

Neuheitsschädlich sind daher u.a.:

- Vorträge
- Publikationen
- Poster
- Diplom- und Studienarbeiten, sofern veröffentlicht
- Veröffentlichte Abschlussberichte
- Forschungsanträge, sofern veröffentlicht
- Führungen
- Presseveröffentlichungen
- Veröffentlichungen auf Messen
- Bedienungsanleitungen
- Offenkundige Vorbenutzung

Achtung: auch eigene Veröffentlichungen sind neuheitsschädlich!

- Die Erfindung muss auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, d. h. sie muss deutlich über den Stand der Technik herausragen (§ 4 PatG).
„Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.“
- Die Erfindung muss gewerblich anwendbar sein (§ 5 PatG).
(Diese Voraussetzung ist meistens gegeben.)

Schutzumfang für ein Patent

- Verbotensrecht für Produktion, Import, Export (Territorialrecht), Anwendung und Verfahrensnutzung
- Nutzung für die Forschung ist erlaubt
- Nutzung für private Zwecke ist erlaubt
- Internationalisierung innerhalb des Prioritätsjahres ist möglich

Was kostet eine deutsche Patentanmeldung?

Auf der Homepage des DPMA steht unter dem Link „Formulare und Merkblätter“ das Merkblatt „Hinweise zu Gebühren in Patentsachen“ zum Download bereit: www.dpma.de/patent/gebuehren/index.html

Dieses Merkblatt enthält detaillierte Gebührenlisten des DPMA.

Die folgende Darstellung der Kosten ist vereinfacht.

Kosten einer deutschen Patentanmeldung in EUR	
Anmeldegebühr	60,-
Prüfungsantrag (Option)	350,-
Patentanwaltskosten*	2.000,-

*ein grober Richtwert, der stark abweichen kann und regional sowie nach Technikgebieten unterschiedlich ist - die Anwaltskosten werden nach Aufwand kalkuliert. Der Patentanwalt erstellt eine Kostenkalkulation.

Tabelle 3, Kosten einer deutschen Patentanmeldung

Je nach Verfahrensverlauf können weitere Kosten entstehen. Ab 3. Jahr nach Prioritätsdatum müssen jährlich Aufrechterhaltungsgebühren gezahlt werden. Bei Nichtzahlung erfolgt Rechtsverlust.

Übersicht der Jahresgebühren beim DPMA in EUR			
für das 3. Patentjahr	70,-	für das 10. Patentjahr	350,-
für das 4. Patentjahr	70,-	für das 11. Patentjahr	470,-
für das 5. Patentjahr	90,-	für das 12. Patentjahr	620,-
für das 6. Patentjahr	130,-	für das 13. Patentjahr	760,-
für das 7. Patentjahr	180,-	für das 14. Patentjahr	910,-
für das 8. Patentjahr	240,-	jährlich steigende Jahresgebühren bis zum 20. Patentjahr	
für das 9. Patentjahr	290,-	für das 20. Patentjahr	1.940,-

Tabelle 4, Aufrechterhaltungsgebühren für deutsche Patente

Ein erteiltes Patent hat eine durchschnittliche Laufzeit von ca. 11 Jahren. Nicht vermarktungsfähige Patente werden wegen der ansteigenden Jahresgebühren frühzeitig aufgegeben und gehören zum freien Stand der Technik und können dann durch Dritte benutzt werden.

Wann ist die Einreichung eines Patent es sinnvoll?

Für die Anmeldung von Patenten gibt es verschiedene Motivationen und Anmeldestrategien. Um zu entscheiden, ob eine Patentanmeldung sinnvoll ist, sollte man sich u. a. folgende Fragen stellen und deren Konsequenzen berücksichtigen:

- Kann der Patentinhaber eine Verletzung feststellen und verfügt er über Mittel und Fachkenntnisse um diese zu verfolgen?
- Ist der Erfinder fachlich und finanziell in der Lage die Erfindung umzusetzen?
- Kann ein Konkurrent die patentfähige Lösung am Objekt erkennen?
- Werden Wettbewerber durch frühzeitige Anmeldung unnötig auf eine neue Entwicklungsrichtung aufmerksam gemacht?
- Werden die Kosten der Anmeldung durch das Produkt getragen?
- Kann die schutzfähige Lösung nur genutzt werden, wenn man fremde Schutzrechte mitbenutzen muss (abhängige Patente)?
- Kann das Know-how auf einen engen Personenkreis beschränkt werden (geheim halten statt anmelden)?
- Gibt es Einschränkungen aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz?

Insbesondere Freie Erfinder neigen dazu, ihre Möglichkeiten der Vermarktung oder Umsetzung zu überschätzen. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zwar vielfältige Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung gibt, aber der Erfinder selbst der Motor für die Umsetzung sein muss.

Was muss ich tun, um ein Patent anzumelden?

Hier soll kurz eine mögliche Verfahrensweise beschrieben werden. Sie ist hauptsächlich für Anmelder/Erfinder zutreffend, die bisher noch keine Erfahrungen mit Patentanmeldungen gemacht haben.

- Inanspruchnahme einer kostenlosen Beratung in einem Patentinformationszentrum. Einmal im Monat führen die Patentinformationszentren Rostock und Schwerin eine kostenfreie Beratung mit einem Patentanwalt der Region durch. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich (siehe S. 49).
- Recherche nach ähnlichen oder gleichen Lösungen, um zu entscheiden, ob eine Anmeldung einer Prüfung durch das DPMA standhält. Neben anderen Dienstleistern bieten die Patentinformationszentren Rostock oder Schwerin eine professionelle Patentrecherche als kostenpflichtige Leistung zu moderaten Preisen an. Holen Sie ein Angebot ein! Bei Vorkenntnissen ist eine Eigenrecherche möglich, die von den Patentinformationszentren fachlich betreut werden kann. Wichtig: Für Patentrecherchen ist ein umfangreiches Wissen, Zugang zu speziellen Datenbanken und Training notwendig. Bei Eigenrecherchen werden oft wichtige Dokumente übersehen.
- Wenn man sich für eine Patentanmeldung entschieden hat, sollte man einen Patentanwalt zu einem Vorgespräch aufsuchen. Dieser wird die Vorgehensweise mit Ihnen abstimmen und einen Kostenvoranschlag machen.
- Wenn eine Förderung der Patentanmeldung durch das Programm zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ein Förderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern) in Anspruch genommen werden soll, ist eine Beratung hierzu in der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH Schwerin oder deren Geschäftsstellen in Rostock, Greifswald und Neubrandenburg zu empfehlen (siehe Seite 50).

Der formgebundene Förderantrag ist einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens (vor Auftragserteilung oder Anmeldung) beim Projektträger, der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH, zu stellen.

- Der Patentanwalt wird mit der Ausarbeitung der Patentanmeldung und der Übernahme des Verfahrens beauftragt.

1.3 Das deutsche Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster hat sehr viele Gemeinsamkeiten mit dem Patent und wird auch oft „das kleine Patent“ genannt. Vieles was im Punkt 1.2.1 über das Patent gesagt wurde, gilt auch für das Gebrauchsmuster. Hier sollen kurz die Unterschiede erläutert werden.

Ein Patent wird vom Deutschen Patent- und Markenamt nur erteilt, nachdem eine Prüfung auf Neuheit und Erfindungshöhe stattgefunden hat. Diese Prüfung dauert oft sehr lange und ist kostenaufwändig. Im Gegensatz dazu wird das Gebrauchsmuster ohne eine sachliche Prüfung in einem Registerverfahren nur eingetragen. Es kann schon nach 3 Monaten veröffentlicht werden und kostet an Amtsgebühren nur ein Bruchteil der Patentkosten. Wegen der fehlenden Prüfung ist die Rechtsbeständigkeit eines Gebrauchsmusters allerdings oft fraglich, und man kann es in einem Lösungsverfahren wieder verlieren. Hält das Gebrauchsmuster dem Lösungsverfahren stand, ist es eben soviel wert wie ein geprüftes Patent.

Die folgende Darstellung der Kosten für eine Gebrauchsmusteranmeldung ist vereinfacht.

Kosten einer deutschen Gebrauchsmusteranmeldung in EUR	
Anmeldegebühr	40,-
Recherche beim DPMA (Option)	250,-
Patentanwaltskosten*	1.500,-
Verlängerung für 4. bis 6. Jahr	210,-
Verlängerung für 7. u. 8. Jahr	350,-
Verlängerung für 9. u. 10. Jahr	530,-
* ein grober Richtwert, der stark abweichen kann und regional sowie nach Technikgebieten unterschiedlich ist – die Anwaltskosten werden nach Aufwand kalkuliert. Der Patentanwalt erstellt eine Kostenkalkulation.	

Tabelle 5, Kosten einer deutschen Gebrauchsmusteranmeldung (vereinfacht)

Wesentliche Unterschiede zum Patent sind:

- Die Schutzdauer beträgt maximal 10 Jahre.
- Verfahren können nicht geschützt werden, sondern nur Gegenstände.
- Es gilt eine Neuheitsschonfrist von 6 Monaten, d. h. bei eigener Vorveröffentlichung ist eine Anmeldung noch möglich.
- Bei der erfinderischen Leistung wird vom DPMA der Anspruch nicht so hoch angesetzt. Es ist nur von einem erfinderischen Schritt die Rede, der allerdings über das rein Handwerkliche hinausgehen muss.
- Wie beim Patent gilt der formulargebundene Antrag mit Anlagen. Alle notwendigen Formulare und Merkblätter zur Einreichung finden Sie auf der Homepage des DPMA unter www.dpma.de/gebrauchsmuster/formulare/index.html zum Download.

Man kann im Prioritätsjahr aus einer Gebrauchsmusteranmeldung deutsche und/oder internationale Patente/Gebrauchsmuster ableiten.

Oft ist die Anmeldung eines Patentes und eines Gebrauchsmusters zur gleichen Erfindung sinnvoll. Durch das Patent kann man einen langen, relativ rechtsbeständigen Schutz erreichen. Mit dem Gebrauchsmuster ist man nach der Veröffentlichung sofort „streitfähig“.

Bei kurzlebigen Gütern reicht oft die Anmeldung eines Gebrauchsmusters.



⑩ BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



DEUTSCHES
PATENT- UND
MARKENAMT

⑫ **Gebrauchsmusterschrift**
⑪ **DE 201 11 396 U 1**

⑤ Int. Cl. 7:
A 61 M 16/00

⑰ Aktenzeichen:	201 11 396.1
⑱ Anmeldetag:	12. 7. 2001
⑲ Eintragungstag:	18. 10. 2001
⑳ Bekanntmachung im Patentblatt:	22. 11. 2001

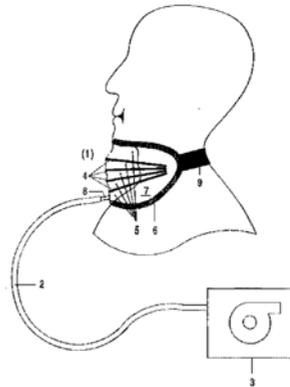
DE 201 11 396 U 1

⑮ Inhaber:
Hoffrichter Medizintechnik GmbH, 19061 Schwerin,
DE

⑯ Vertreter:
Jaap, R., Pat.-Anw., 19370 Parchim

⑭ **Atemtherapiegerät**

⑮ Atemtherapiegerät, dadurch gekennzeichnet, dass ein druckstabiler Hohlkörper einen Flächenbereich der Haut des Menschen, insbesondere den Bereich mit darunter liegendem Atemweg überdeckt, die natürliche Atemöffnung jedoch frei bleibt und auf diese Weise eine Unterdruckkammer (7) ausbildet und diese Unterdruckkammer (7) zur Erzeugung und Aufrechterhaltung eines den Atemweg stabilisierenden Unterdruckes mit einer Saugpumpe (3) verbunden ist.



DE 201 11 396 U 1

BUNDESDRUCKEREI 09.01 501 470/238/30A

1

Beispiel für ein Deutsches Gebrauchsmuster (nur Deckblatt)

1.4 Das Europäische Patent

Möchte man in verschiedenen europäischen Ländern für eine Erfindung Schutz erhalten, so kann man in jedem Land eine separate nationale Patentanmeldung von der Einreichung bis zur Erteilung/Zurückweisung durchführen. Bei bis zu drei Ländern macht dieses in der Regel unter Kosten- und Aufwands Gesichtspunkten auch einen Sinn.

Für mehrere Länder, die dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) angehören müssen, ist das europäische Patentverfahren beim Europäischen Patentamt (EPA) sinnvoller. Derzeit gibt es 34 Mitgliedsländer und 4 Erstreckungsstaaten. Gebrauchsmuster können beim EPA nicht angemeldet werden.

Patente sind derzeit nur nach nationalen Gesetzen durchsetzbar. Mit der Erteilung eines Europäischen Patents sind demnach weder vor einem europäischen noch vor einem nationalen Gericht irgendwelche Rechte ableitbar, das bedeutet, dass nach der Erteilung durch das Europäische Patentamt das Europäische Patent „nationalisiert“ werden muss. Die Patentschrift muss in die entsprechende Landessprache übersetzt und durch das nationale Amt veröffentlicht werden. Der Vorteil ist, dass die nationalen Ämter das nicht noch einmal prüfen müssen.

Wichtig: Das Europäische Patent ist nur ein erster Schritt zu verschiedenen nationalen Patenten, allein ist es wirkungslos!

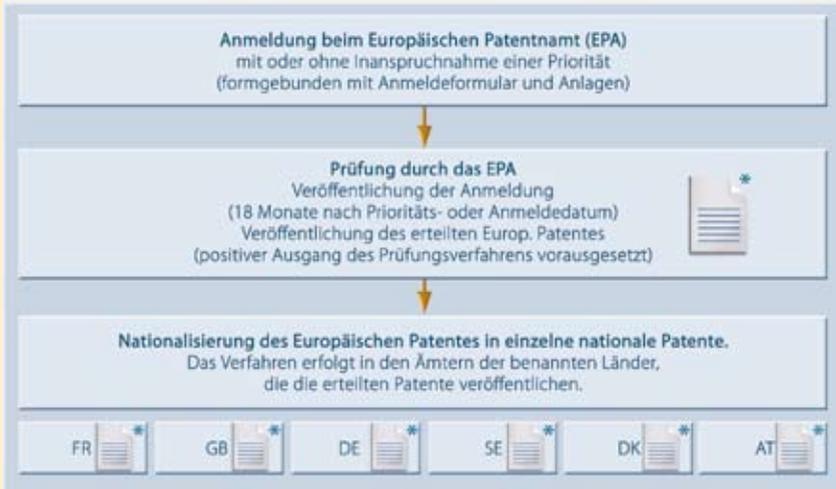


Tabelle 6, Die Europäische Patentanmeldung (stark vereinfacht)

* Offenlegungsschriften oder Patentschriften

Die Vorteile einer Europäischen Patentanmeldung sind:

- Ein einheitliches Erteilungsverfahren in einer einzigen Verfahrenssprache beim EPA, statt vieler nationaler Verfahren. Die Verfahrenssprachen beim EPA sind englisch, französisch und deutsch.
- Kosteneinsparung ab drei bis vier Länder.
- Einspruchs- und Beschwerdeverfahren werden beim EPA durchgeführt.
- Nach der rechtskräftigen Erteilung zerfällt das Schutzrecht in einzelne Schutzrechte derjenigen Länder, die der Anmelder benannt hat.
- Die Verwaltung der Schutzrechte obliegt dann den nationalen Behörden, bei denen auch die Jahresgebühren zu zahlen sind.

Die Grundsätze der Prüfung sind mit dem deutschen Patent zu vergleichen, aber nicht identisch. Die Laufzeit der nationalen Patente aus dem Europäischen Verfahren betragen ebenfalls maximal 20 Jahre ab Anmeldedatum. Das Europäische Patenterteilungsverfahren hat umfangreiche Handlungsoptionen, Gebühren und Fristen, die in dieser Broschüre nicht erläutert wer-

den können. Es ist sinnvoll, eine Europäische Patentanmeldung von einem Patentanwalt vornehmen zu lassen. Erläuterungen des Verfahrens können auch die Patentinformationszentren geben.

Informationen und Merkblätter

Es ist ein formulargebundener Antrag mit Anlagen notwendig, der beim EPA oder beim Deutschen Patent- und Markenamt in München oder in anderen EPÜ-Staaten eingereicht werden kann.

Weiterführende Informationen und Merkblätter finden Sie unter:

www.epo.org/patents/Grant-procedure/Filing-an-application/European-applications/forms_de.html

Was kostet eine Europäische Patentanmeldung?

Eine Europäische Patentanmeldung mit beispielsweise 8 benannten Ländern kostet bis zur Erteilung und der Überführung in nationale Rechte ca. 25 T€. Darin sind verschiedene Gebühren der Ämter, die Übersetzungskosten und die Anwaltskosten enthalten. Dieser Wert kann je nach Verfahrensverlauf und Anwaltskosten differieren. Seit dem Inkrafttreten des Londoner Protokolls im Jahr 2008 müssen Patentinhaber, deren Amtssprache deutsch, englisch oder französisch ist, keine Übersetzungen in die anderen europäischen Sprachen vorlegen. Nach der Überführung in nationale Rechte sind in jedem Land Aufrechterhaltungsgebühren nach den Gebührenordnungen der jeweiligen Ämter zu zahlen.

Eine Europäische Patentanmeldung kann prioritätsbegründend sein, d. h. die Erfindung wird zuerst beim Europäischen Patentamt eingereicht. Das ist der schnellste Weg, um zu Patenten in mehreren EPÜ-Staaten zu gelangen. Das Kostenrisiko wird aber erheblich gemindert, wenn man z. B. erst in Deutschland anmeldet und dort einen Prüfungsantrag oder einen Recherchantrag stellt. Man erhält ca. 8-10 Monate nach Anmeldung einen vorläufigen Prüfungsbescheid oder Recherchebericht. Daraus lassen sich die Chancen für die Erteilung eines deutschen Patentes und auch des Europäischen

Patentes ableiten. Bis Ende des 12. Monats (Prioritätsjahr) hat man die Möglichkeit für die Nachanmeldung beim EPA.

Aus Kostengründen sollten nur die Länder benannt werden, in denen aus wirtschaftlichen Gründen ein Schutz benötigt wird, in denen man Verletzungen erkennen kann und in denen man die wirtschaftliche Kraft besitzt, die Rechte aus dem Patent durchzusetzen. Um diese Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben ist es sinnvoll, in jedem Fall die Höchstgebühr für 7 Länder zu zahlen und damit alle Länder zu benennen.

1.5 Die PCT-Anmeldung

Ein weiteres Patentanmeldeverfahren ist die internationale Anmeldung nach dem Internationalen Patentübereinkommen (Patent Cooperation Treaty = PCT). Dem Abkommen gehören weit über 100 Länder an, so z. B. die USA, Japan und fast alle wichtigen Industrienationen.

Die Anmeldung kann in allen zugelassenen Ämtern und beim EPA erfolgen (z. B. beim DPMA und EPA in deutscher Sprache bzw. in den Amtssprachen des EPA). Mitunter bezeichnet man es umgangssprachlich als „Weltpatent“, obwohl nicht alle Länder dem Patentübereinkommen angehören und das Patent nach PCT keinen eigenständigen Schutz entfaltet. Wie beim Europäischen Patent handelt es sich um ein internationales Anmeldeverfahren als Vorstufe zu einer Mehrzahl von nationalen Patenten. Anders als beim Europäischen Verfahren erfolgt keine Prüfung der Anmeldung, sondern nur eine internationale Recherche mit einem internationalen Recherchebericht. Dieser wird aber von den nationalen Ämtern verwendet und verkürzt dort das Erteilungsverfahren. Optional kann auch ein vorläufiger Prüfungsantrag gestellt werden.

Bei einigen ausgewählten Ländern wird damit der Eintritt in die nationale bzw. regionale Phase bis auf 30 bzw. 31 Monate verschoben. Man gewinnt so Zeit für die Marktbeobachtung bzw. -erschließung und nationalisiert nur in Erfolg versprechenden Ländern. Sind in dem benannten Länderportfolio mehrere europäische Länder enthalten, so können diese als gesondertes Cluster in-

nerhalb des PCT-Verfahrens im europäischen Verfahren zeitweise gemeinsam vom EPA behandelt werden. Man spricht dann vom Euro-PCT-Verfahren.

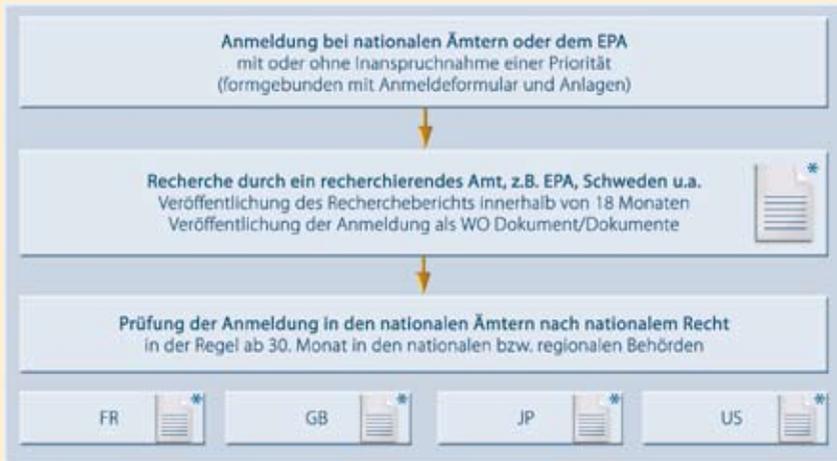


Tabelle 7, Das PCT-Verfahren (stark vereinfacht)

* Offenlegungsschriften oder Patentschriften

Die Grundsätze der Prüfung sind mit dem deutschen Patent zu vergleichen, aber nicht identisch. Die Laufzeit der nationalen Patente aus dem PCT-Verfahren betragen ebenfalls maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Das PCT-Verfahren hat umfangreiche Handlungsoptionen, Gebühren und Fristen, die in dieser Broschüre nicht erläutert werden können. Es ist sinnvoll, eine PCT-Anmeldung von einem Patentanwalt vornehmen zu lassen. Erläuterungen des Verfahrens können auch die Patentinformationszentren geben.

Informationen und Merkblätter

Es ist ein formulargebundener Antrag mit Anlagen notwendig, der bei den nationalen Ämtern (auch beim DPMA) oder dem EPA eingereicht werden kann. Informationen und ein Merkblatt für PCT-Anmeldungen finden Sie unter: www.dpma.de/patent/formulare/formulareeuropaeischundinternational/index.html und www.dpma.de/docs/service/formulare/patent/pct_dpma_200.pdf

Was kostet eine PCT-Anmeldung?

Die PCT-Anmeldung mit zahlreichen Ländern kann sehr teuer werden. Jedes einzelne Land verursacht insbesondere in der Nationalisierungsphase hohe, aber unterschiedliche Kosten.

Bei mehreren europäischen Ländern und zusätzlich z. B. USA und Japan, können bereits 50 T€ überschritten werden. Hier ist auf jeden Fall eine Kalkulation vom Patentanwalt zu empfehlen. Eine angepasste Anmeldestrategie kann Kosten sparen.

1.6 Die Marke

1.6.1 Allgemeiner Überblick

Wir verstehen unter einer Marke jedes Zeichen, welches sich graphisch darstellen lässt und dazu geeignet ist, im Verkehr die so gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Eine Marke vermittelt dem Konsumenten auch die Idee, dass alle Waren oder Dienstleistungen, die mit der Marke gekennzeichnet sind, die gleiche Qualität aufweisen und deshalb besser oder schlechter sind als Waren oder Dienstleistungen der gleichen Art von anderen Anbietern.

Marken haben folgende Funktionen:

- Herkunftsfunktion
- Garantie- und Gütefunktion
- Vertrauensfunktion
- Unterscheidungsfunktion
- Individualisierungsfunktion

Welche Arten von Marken gibt es?

Die Markenrechtsgesetzgebungen der einzelnen Ländern bestimmen, welche Zeichen Marken darstellen können und welche nicht. In den meisten Ländern muss ein Zeichen zwei Bedingungen erfüllen, um eine gültige Registrierung zu erlangen:

- sie müssen unterscheidungskräftig und
- graphisch darstellbar sein.

Wir unterscheiden:

- Wortmarken
- Bildmarken
- Wort-Bildmarken
- Hörmarken
- dreidimensionale Gestaltungen (einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung)
- Farben und Farbzusammenstellungen
- oder sonstige Zeichen

Beispiele für eingetragene Marken

Beispiele für Wortmarken:

FORUS oder ZIROX oder kVASy

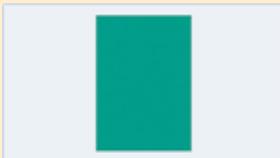
Beispiele für Bildmarken:



Beispiele für Wort- Bildmarken:



Beispiel für eine Farbmärke:



Inhaber: Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten-Forschung e.V., München

Bezeichnung der Farbe: „pantone green C“

Beispiel für eine Hörmarke:

Inhaber: Zweites Deutsches Fernsehen

- Anstalt des öffentlichen Rechts - Mainz

Beispiel für eine

3-dimensionale Marke



Beispiel für eine Veröffentlichung einer Wort-Bildmarke im Markenblatt

Bibliographische Daten	
INID Kriterium	Feld Inhalt
(111) Registernummer	RN 30335883
(210) Aktenzeichen	AKZ 30335883.1
(540) Wiedergabe der Marke	WM BEETA
(540) Wiedergabe der Marke	WM 
(550) Markenform	MF Wort-/Bildmarke (WBM)
(220) Anmeldetag	AT 18.07.2003
(151) Tag der Eintragung in das Register	ET 26.11.2003
(450) Tag der Veröffentlichung der Eintragung	VT 09.01.2004
(732) Inhaber	INH Parsch, Ilona, Sanitz, DE
(740) Vertreter	VTR Schnick und Kollegen, Rostock
(750) Zustellungsanschrift / -empfänger	ZUE Patentanwälte, Schnick & Fiebig, Schonenfaherstr. 7, 18057 Rostock
(511) Leitklasse	LK 03
(510) Waren- / Dienstleistungsverzeichnis	WDV Allzweckreiniger aus einem Naturprodukt zum Reinigen von metallischen Oberflächen, Oberflächen aus Keramik, Glas, Kunststoff, Steinen und Holz sowie zum Reinigen von Teppichen, Geweben und Faserstoffen und zum Lösen von mineralischen Verschmutzungen

In Deutschland entfalten einen Schutz:

- die Deutsche Marke (DE)
- die Europäische Gemeinschaftsmarke (EU)
- die international registrierte Marke nach MMA und PMMA (IR)

Bei der Wahl einer Kennzeichnung für eine Ware oder Dienstleistung bzw. eines Unternehmenskennzeichens für den Gebrauch in Deutschland müssen die drei Schutzoptionen DE, EU und IR auf ältere Rechte recherchiert werden, um nicht mit ihnen in Konflikt zu geraten.

Für den Schutz im Ausland verfügen die meisten Länder über einen nationalen Markenschutz (analog DE).

1.6.2 Die deutsche Marke

Die Deutsche Marke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen. Die Anmeldung ist formgebunden und enthält Anlagen.

Die Anmeldeformulare und Merkblätter stehen unter

www.dpma.de/marke/formulare/index.html zum Download bereit.

Sie finden dort Hinweise zum Eintragungsverfahren, die über die Informationen dieser Broschüre hinausgehen.

Das deutsche Eintragungsverfahren für eine Marke

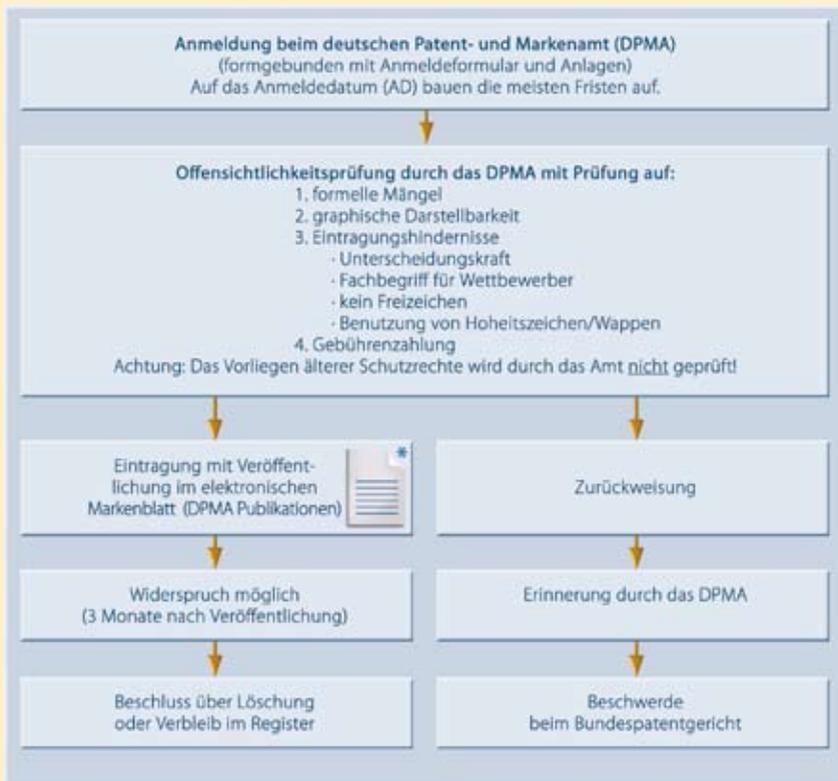


Tabelle 8, Das deutsche Eintragungsverfahren für eine Marke (vereinfacht)

* Veröffentlichung im Markenblatt <http://publikationen.dpma.de>

Die Eintragung einer Marke ist an Waren- und Dienstleistungsklassen gebunden. Die Marke entfaltet nur Rechte innerhalb der eingetragenen Waren- und Dienstleistungsklassen.

Es gibt 45 Waren- und Dienstleistungsklassen (Nizza-Klassifikation). Diese sind online einsehbar unter:

www.dpma.de/service/klassifikationen/nizzaklassifikation/index.html

Auszug aus dem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungsklassen

WAREN	
Klasse 32	Biere; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken
Klasse 33	Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)
Klasse 34	Tabak; Raucherartikel; Streichhölzer
DIENSTLEISTUNGEN	
Klasse 35	Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten
Klasse 36	Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen
Klasse 37	Bauwesen; Reparaturwesen; Installationsarbeiten

Achtung: Obwohl das Eintragungsverfahren für eine Marke auf den ersten Blick einfach erscheint, muss darauf hingewiesen werden, dass das Markenrecht sehr komplex ist. Es sind zahlreiche Fehler möglich, die wegen mangelnder Prüfung auf ältere Rechte durch das Amt vorerst nicht bemerkt werden, später aber existenzbedrohend für die Marke und kostenintensiv werden können!

Vor der Eintragung wird empfohlen:

- Beratung über das Eintragungsverfahren und wichtige Grundsätze, z. B. durch die Patentinformationszentren (keine Rechtsberatung)
- eventuelle Rechtsberatung durch einen Anwalt

- professionelle Recherche (DE, EU, IR) auf ältere Rechte, z. B. durch die Patentinformationszentren
- der sicherste Weg der Eintragung ist die Erledigung durch einen Anwalt

Was kostet die deutsche Markeneintragung?

Kosten einer deutschen Markeneintragung in EUR	
Anmeldegebühr (einschl. 3 Waren- und Dienstleistungsklassen)	300,-
Klassengebühr ab 4. Klasse	100,-
Beschleunigte Prüfung (optional)	200,-
Verlängerung nach 10 Jahren	750,-
Anwaltskosten*	400,-
*ein grober Richtwert, der stark abweichen kann und regional unterschiedlich ist – die Anwaltskosten werden nach Aufwand kalkuliert. Der Patentanwalt erstellt eine Kostenkalkulation.	

Tabelle 9, Kosten einer deutschen Markenmeldung (vereinfacht)

1.6.3 Die Europäische Gemeinschaftsmarke

Die Gemeinschaftsmarke bietet den Vorteil eines einheitlichen Schutzes in sämtlichen Ländern der Europäischen Union. Sie wird für alle Staaten der EU eingetragen, muss aber für die Schutzerhaltung nicht überall benutzt werden. Die Gemeinschaftsmarke vereinfacht die Markenpolitik auf europäischer Ebene. Sie gewährt ihrem Inhaber ein in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einheitlich geltendes Recht.

Eine Gemeinschaftsmarke kann entweder unmittelbar beim HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt - mit Sitz in E-03080 Alicante) angemeldet werden oder über ein nationales Amt für gewerbliche Schutzrechte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Das Anmeldeformular und Hinweise stehen unter

<http://oami.europa.eu/de/mark/marque/form.htm> zum Download bereit.

Gibt es in einem Staat Eintragungshindernisse, z. B. der Markentext beschreibt eine Waren- oder Dienstleistung in der Landessprache, so gilt das Prinzip „Alles oder Nichts“. Das Amt weist die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke zurück, wenn in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ein absolutes Eintragungshindernis besteht.

Die Gemeinschaftsmarke ist so konzipiert, dass sie die nationalen Schutzsysteme ergänzt. Ist ein Anmelder oder ein Inhaber einer Gemeinschaftsmarke bereits Inhaber einer identischen älteren nationalen Marke für die gleichen Waren und Dienstleistungen, kann er deren Zeitrang in Anspruch nehmen (Seniorität).

Dadurch kann er seine älteren Rechte selbst dann behalten, wenn er auf seine nationale Marke verzichtet oder sie nicht verlängern lässt.

Die meisten Grundsätze, die bei der deutschen Marke gelten, sind auf die Gemeinschaftsmarke übertragbar.

Die Einreichung kostet 900,- EUR und die Eintragung 850,- EUR.

Ab der 4. Klasse fallen 150,- EUR für jede weitere Klasse an.

Dazu kommen Leistungen des Anwalts, die deutlich teurer sind, als bei der deutschen Marke. Nach 10 Jahren fallen 1.500,- EUR Verlängerungsgebühren an. Unter www.wipo.int/madrid/feecalc/FirstStep steht ein Kostenkalkulator zur Verfügung.

1.6.4 Die international registrierte Marke

Durch die Hinterlegung einer internationalen Registrierung einer Marke kann die Marke in einem zentralen Registrierungsverfahren nach dem Madrider Markenabkommen (MMA) oder dem Protokoll zu diesem Abkommen (PMMA) gleichzeitig für eine Vielzahl von in der Anmeldung benannten Staaten registriert werden.

Diesem Abkommen sind eine Reihe von Ländern beigetreten, leider hat es aber nicht für alle wichtigen Industrienationen Gültigkeit, so dass die Anmeldung einer „Weltmarke“ nicht möglich ist. Dennoch empfiehlt es sich, dieses

vereinfachte Anmeldeverfahren, welches vom Internationalen Amt in Genf durchgeführt wird, zu nutzen. Nach erfolgter internationaler Registrierung können jedoch noch Schutzverweigerungen für einzelne Staaten durch deren zuständige Behörden ausgesprochen werden.

Vorteil einer internationalen Markenregistrierung ist, dass das Registrierungsgesuch zentral in einer Sprache (englisch oder französisch) eingereicht und die Marke zentral registriert wird. Die mit einzelnen nationalen Anmeldungen verbundenen hohen Kosten werden dadurch vermieden.

Dem Madrider Markenabkommen gehören derzeit ca. 80 Staaten an. Jeder Inhaber einer deutschen Marke oder einer Marke in einem anderen Mitgliedsland des Madrider Markenabkommens kann eine international registrierte Marke schützen lassen. Der Markeninhaber ist alleine berechtigt, in allen Ländern, die von ihm benannt werden und die seinen Antrag nicht abgelehnt haben, sein geschütztes Zeichen zu verwenden. Verletzungen des Markenrechtes begründen im Allgemeinen zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.

Formulare und Merkblätter unter stehen unter

www.dpma.de/marke/formulare/internationalemarkenregistrierung/index.html zum Download bereit.

Die Kosten für die Anmeldung sind stark von der Anzahl der benannten Länder abhängig. Sie betragen mehrere Tausend Euro. Ein Patentanwalt wird ein Angebot abgeben bzw. die Patentinformationszentren geben Auskunft über die überschlägigen Kosten.

1.6.5 EU, IR-Marke oder nationale Marke?

Quelle: Volker Bugdahl, IR oder EU-Marke: Abwägung für Markenanmelder; Mitt. Heft 3/2008)

Die EU-Marke ist im EU-Gebiet nur etwa halb so teuer, wie die IR-Marke.

Man sollte die **EU-Marke** nutzen, wenn:

- der Markenname geeignet ist, in allen Beitrittsländern akzeptiert zu werden („Alles oder Nichts-Prinzip“)

- die Länderkombination dem Verbreitungsgebiet genügt
- die Marke noch nicht breit in einem EU-Land benutzt wird (Benutzung in einem EU-Land genügt)
- Kosten und Verwaltungsaufwand gespart werden soll

Trotz der billigeren EU-Marke gibt es Gründe, eine IR-Marke zu bevorzugen.

Die **IR Marke** ist u.a. zu empfehlen, wenn

- sehr viele Länder beansprucht werden
- nicht EU-Länder wichtig sind (z.B. Norwegen, Schweiz, China)
- der Markenname schwach ist, und mit Zurückweisung in einem Land zu rechnen ist
- um Anwaltskosten bei nationalen Anmeldungen zu sparen
- weitere Gründe, die ein Anwalt erläutern kann

Nationale Marken sind sinnvoll:

- im Basisland für die IR-Marke (notwendig)
- in Ländern, die den wichtigsten oder einzigen Markt darstellen
- wenn ein Markenname in der EU nicht durchsetzbar ist
- in „schwierigen“ Ländern, wie z. B. China oder Japan, in denen IR-Marken häufig beanstandet werden
- als Schutz gegen Parallel-Importe, Markenpiraterie, Umverpackungen von Waren
- wenn kulturelle, sprachliche, historische Unterschiede bewahrt werden sollen und müssen
- wenn Farben, Töne, kulturelles, nationales und subnationales Erbe erhalten bleiben sollen

1.7 Das Geschmacksmuster

1.7.1 Allgemeiner Überblick

Durch ein Geschmacksmuster wird die ästhetische Gestaltung (Design) eines Gegenstands oder einer Fläche geschützt.

Solche ästhetischen Gestaltungen sind vom Patent- und Gebrauchsmuster-

schutz ausgenommen, können aber nach dem Geschmacksmustergesetz durch die Eintragung in das Geschmacksmusterregister ebenfalls gegen Nachahmung geschützt werden.

Geschützt ist die eingetragene zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon. Es sind Sammelanmeldungen möglich, d. h. es können z. B. verschiedene Teile eines Kaffeeservices zusammen angemeldet werden.

Bedingungen für einen Eintrag als Geschmacksmuster sind:

- Neuheit (es darf kein identisches Muster vor der ersten Anmeldung veröffentlicht worden sein, es gibt aber eine Neuheitsschonfrist von 12 Monaten).
- Eigenart (der Gesamteindruck, den das Muster auf den informierten Benutzer macht, muss sich von dem Gesamteindruck unterscheiden, den ein anderes Muster auf den informierten Benutzer macht).
- Gewerbliche Anwendbarkeit.

1.7.2 Das deutsche Geschmacksmuster

Die zentrale Anmeldung und Registrierung unter Festlegung der zugehörigen Warenklasse erfolgt beim Musterregister des Deutschen Patent- und Markenamtes. Ein Geschmacksmuster ist ein so genanntes ungeprüftes Recht, das bedeutet, dass obige Bedingungen beim Deutschen Patent- und Markenamt nicht überprüft werden. Das DPMA prüft nur auf formale Korrektheit; die Bedingungen werden erst bei einem eventuellen aufkommenden Rechtsstreit mit anderen Marktteilnehmern vom Gericht geprüft.

Formulare und Merkblätter stehen unter:

www.dpma.de/geschmacksmuster/formulare/index.html zum Download bereit.

Die Warenklassen (Locarno Klassifikation) sind einsehbar unter:

www.dpma.de/service/klassifikationen/locarnoklassifikation/index.html

Die Kosten für die Anmeldung betragen 70,- EUR.

Bei Sammelanmeldungen 7,- EUR je Muster (mindestens jedoch 70,- EUR).

Die Bekanntmachungsgebühren je Muster betragen 25,- EUR.

Es sind Verlängerungen bis zu 25 Jahren möglich, die gebührenpflichtig sind.

Beispiele für Geschmacksmuster (nur einzelne Bilder aus Eintragungen im Geschmacksmusterblatt)



1.7.3 Das europäische Geschmacksmuster

Bei der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beim HABM, genießt man automatisch Schutz für sämtliche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind in oami.europa.eu/de/design/default.htm erläutert, und es stehen Formulare und Merkblätter zum Download bereit.

Für ein Muster beträgt die Eintragungsgebühr 230,- EUR und die Bekanntmachungsgebühr 120,- EUR.

Unter oami.europa.eu/de/design/fees.htm wird ein Gebührenrechner angeboten. Die Kosten für den Patentanwalt sind zu berücksichtigen.

1.7.4 Das internationale Geschmacksmuster

Bei der Anmeldung eines Geschmacksmusters bei der WIPO (World Intellectual Property Organisation – mit Hauptsitz in Genf) erstreckt sich der Schutz in einigen oder auch allen Mitgliedsstaaten des Haager Abkommens. Auch hier handelt es sich, ähnlich wie bei Marken, um ein multinationales Registrierungsverfahren. Dieses Abkommen zählt derzeit 25 Mitgliedsstaaten. Es existiert auch eine Regelung für den Schutz nicht eingetragener Muster, um kurzlebige Produkte ohne Anmeldeformalitäten mit geringem Aufwand gegen Plagiate zu schützen.

Die Gebühren für die Anmeldung eines Internationalen Geschmacksmusters richten sich nach der Anzahl der Staaten, für die Schutz beantragt wird. Auf den Internetseiten der WIPO wird ein Gebührenkalkulator angeboten. Die Kosten für den Patentanwalt sind zu berücksichtigen.

Formulare und Merkblätter sowie ein Gebührenrechner sind unter folgenden Links zu erreichen: www.wipo.int/designs/en/ und www.wipo.int/hague/en/fees/calculator.jsp

1.8 Das Urheberrecht

Als Urheberrecht bezeichnet man das ausschließliche Recht eines Urhebers an seinen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Das Urheberrecht dient dem Schutz bestimmter kultureller Geistesschöpfungen (auch Werke genannt), wie z. B. literarische und wissenschaftliche Texte, Programme, musikalische Kompositionen, Tonaufnahmen, Gemälde, Fotografien, Filme und Rundfunksendungen. Es schützt dessen Urheber in Bezug auf das Werk in seinem Persönlichkeitsrecht und seinen wirtschaftlichen Interessen. Urheberrecht wird in der Regel nur dann gewährt, wenn die Schöpfung neu ist, eine gewisse Eigenleistung und eine Einmaligkeit aufweisen kann. Es ist in verschiedenen Ländern unterschiedlich geregelt. Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werkes und endet 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. In Deutschland werden Urheberrechte nicht eingetragen.

Der Urheber sollte aber Vorsorge für den Nachweis der Urheberschaft treffen, um bei Nachahmung Ansprüche stellen zu können.

Mit dem Copyright-Vermerk und dem Zeichen © weist der Urheber darauf hin, dass er auf seine Urheberrechte besteht. Der Hinweis ist aber nicht zwingend notwendig.

Ausführliche Informationen über das Urheberrecht erhält man auf der Seite des ip4inno-Projektes „Intellectual Property for Innovation“ - Innovation durch Schutz des geistigen Eigentums. www.ip4inno.eu/index.php?id=160&L=1

2. WIE KANN ICH SCHUTZRECHTE ALS INFORMATIONQUELLEN NUTZEN?

Für die in dieser Broschüre beschriebenen gewerblichen Schutzrechte Patente/ Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster (national und international) sind Datenbanken online oder auf CD-ROM verfügbar, die Recherchen nach sachlichen Aspekten, Namen und Rechten ermöglichen. Wir unterscheiden:

- Patent/Gebrauchsmuster-Recherchen
- Marken-Recherchen
- Geschmacksmuster-Recherchen

Nachfolgend werden nur die Patent/Gebrauchsmuster-Recherchen näher beschrieben.

2.1 Patente/Gebrauchsmuster als Informationsquellen

Ein Patent ist ein Vertrag zwischen dem Erfinder/Anmelder und dem Staat, der im Austausch für die Veröffentlichung Schutzrechte gewährt.

Damit wird der Patentliteratur eine doppelte Rolle zugewiesen:

- Sie warnt potenzielle Nachahmer vor Verletzung, indem sie Art und Umfang der Schutzrechte präzise beschreibt.
- Sie verbreitet eine neue Lehre zum Handeln. Damit gewährleisten Patentschriften einen hohen Informationsgehalt.

Nach beiden Aspekten sind Patente/Gebrauchsmuster recherchierbar.

Besonderheiten der Patentliteratur:

- die Patentliteratur ist ein wohlgeordneter Teil der technischen Literatur
- inhaltlicher Aufbau nach strengen Regeln
- die Patentliteratur ist preiswert, niemals vergriffen und leicht zu beschaffen
- auf Patentschriften liegt kein Urheberrecht
- Zitierungen ergeben Zusammenhänge
- eine Patentschrift ist in der Regel die früheste Offenbarung einer Entwicklung und oft die einzige Quelle
- ca. 85 bis 90 % des technischen Wissens sind nur in der Patentliteratur publiziert
- die Patentliteratur ist sehr gut in Datenbanken recherchierbar – einige davon sind kostenfrei zugänglich
- die Patentliteratur ist nach Klassifikationssystemen geordnet, z.B. der IPC

2.2 Internationale Patentklassifikation (IPC)

Die IPC ist ein Klassifikationssystem, das die Einordnung von Erfindungen nach den Kriterien „Wirkprinzip“, „Anwendung“ oder „Funktion“ erlaubt.

Das gesamte Gebiet der Technik wird hierarchisch in mehr als 70.000 Klassifikationseinheiten eingeteilt.

Damit ist die Patentliteratur die am besten klassifizierte technische Literatur. Sie ist ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der Recherche.

In der obersten Hierarchiestufe sind 8 Sektionen definiert:

- A Täglicher Lebensbedarf
- B Arbeitsverfahren; Transportieren
- C Chemie; Hüttenwesen
- D Textilien; Papier
- E Bauwesen; Erdbohrungen; Bergbau
- F Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen
- G Physik
- H Elektrotechnik

Die IPC wird seit 1975 verwendet und wurde bisher siebenmal überarbeitet. Ab dem 01.01.2006 gilt die 8. Ausgabe mit der bisher umfangreichsten Revision. Um den Bedürfnissen unterschiedlicher Anwendergruppen gerecht zu werden, gibt es ab der 8. Ausgabe die IPC als Basisversion (core level) und als Vollversion (advanced level).

Die Basisversion ist für allgemeine Informationszwecke gedacht. Sie beinhaltet nur die hierarchisch höheren Eintragungen der Klassifikation: Sektionen, Klassen, Unterklassen, Hauptgruppen und einige Untergruppen. Die Basisversion ändert sich relativ selten. Die Vollversion unterliegt entsprechend dem technischen Fortschritt einer kontinuierlichen Revision. Die elektronische Version wird ständig aktuell gehalten.

Sektion	B	Arbeitsverfahren; Transportieren
Klasse	B62	Gleislose Fahrzeuge
Unterklasse	B62J	Fahrradsättel oder -sitze; Zubehör besonders für Fahrräder, z.B. Gepäckträger, Fahrradschutzvorrichtungen
Hauptgruppe	B62J7/00	Gepäckträger
Ein-Punkt-Untergruppe	B62J7/02	..gekennzeichnet durch deren Anordnung auf Fahrrädern
Zwei-Punkt-Untergruppe	B62J7/04	.. über oder hinter dem Hinterrad

Die Hierarchie zwischen den Untergruppen wird allein durch die Anzahl der Punkte bestimmt, die den Titeln vorangestellt sind, und nicht durch die Nummerierung der Untergruppen.

Die Internationale Patentklassifikation ist in deutscher Sprache unter dem Link <http://depatisnet.dpma.de/ipc/ipc.do> zu erreichen. In der DEPATISnet-Trefferliste sind die IPC-Symbole direkt verlinkt.

2.3 Recherchearten

2.3.1 Ermittlung des Standes der Technik

Es wird recherchiert nach Patentveröffentlichung zu einem technischen Gegenstand oder Sachgebiet. Ermittelt wird, was bekannt ist bzw. was geschützt ist. Eine typische Rechercheaufgabe ist, wenn ein Erfinder seine vermeintlich neue Lösung beschreibt und den Stand der Technik zur Formulierung und Abgrenzung einer eigenen Patentanmeldung braucht. Das Ergebnis der Recherche sind einige Schriften, die möglichst viele Merkmale der beschriebenen Lösung enthalten.

2.3.2 Namensrecherche

Bei Namensrecherchen werden Schutzrechte von bestimmten Personen oder Firmen ermittelt.

2.3.3 Familienrecherche

Wenn eine Patentveröffentlichung bekannt ist, wird ermittelt, in welchen Ländern dazugehörige Schutzrechte verschiedener Publikationsstufen veröffentlicht wurden.

2.3.4 Rechtsstandrecherchen

Wenn eine Patentveröffentlichung bekannt ist, wird ermittelt, welcher Rechtsstatus vorliegt.

2.3.5 Volltextbestellungen

Nach Angaben von Patentnummern, Aktenzeichen, Namen oder anderen bibliographischen Daten werden die Schriften ermittelt. Sie können als Datei (per E-Mail oder CD-ROM) oder im Papierformat bereitgestellt werden.

2.3.6 Patentstatistische Analysen

Patentaktivitäten spiegeln in einem bestimmten Fachgebiet die Innovationstätigkeit wider.

Mittels Analysen in Datenbanken können Zeitreihen über Länder, Firmen oder Fachgebiete ermittelt werden. Personen oder Firmen können als Innovationsträger identifiziert werden und es können Trends erkannt werden.

2.3.7 Überwachungen

Zur Beobachtung eines Fachgebietes, von Aktivitäten der Konkurrenz oder vom Rechtsverlauf einer Anmeldung können regelmäßige Überwachungen auf Veränderungen durchgeführt werden.

2.3.8 Informationsrecherchen

Etwa 94 % aller jemals publizierten Schutzrechte sind nicht mehr in Kraft und gehören zum so genannten freien Stand der Technik, der von jedermann unentgeltlich genutzt werden kann. Die Patentliteratur ist also ein riesiger Fundus für technische Ideen und Problemlösungen, die kostenlos zur Verfügung stehen. Z. B. bieten die Patentinformationszentren breit angelegte Recherchen an. Diese sollten genutzt werden, wenn ein neues FuE-Projekt geplant wird, wenn ein technisches Problem gelöst werden muss oder wenn ein allgemeiner Überblick über ein Fachgebiet benötigt wird.

94 % aller Schutzrechte gehören zum freien Stand der Technik



Quelle: Cohausz, Patente und Muster, **Abbildung 1**; Rechtsbeständigkeit von Patenten

Mit einer Informationsrecherche kommt man mit weniger Aufwand schneller zu einem Ergebnis. Wer Forschung und Entwicklung betreibt und nicht in der Patentliteratur recherchiert, handelt unfachmännisch! Das Ergebnis der Informationsrecherche ist eine größere Menge von Schriften, die gewöhnlich als Datei bereitgestellt werden und möglichst Softwarehilfsmittel zum komfortablen Blättern, Lesen und Bearbeiten der Dokumente enthalten.

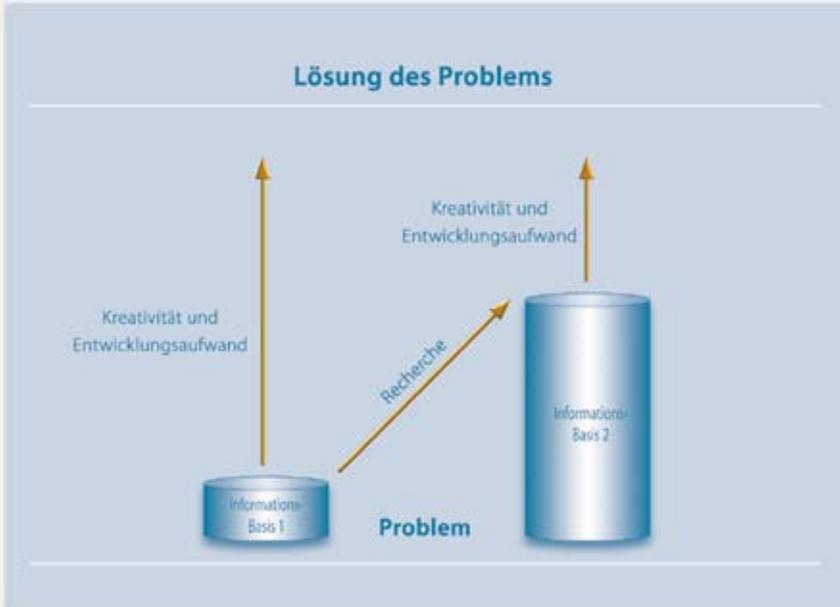


Abbildung 2; Patente als Schlüssel zur Problemlösung

2.4 Frei zugängliche Datenbanken

Eine zuverlässige Recherche erfordert ein hohes Fachwissen, Training und Zugang zu Datenbanken. Im professionellen Bereich werden meist kostenpflichtige Datenbanken verwendet, da man in diesen eine vollständigere Datenabdeckung vorfindet, komplexere Suchstrategien anwenden kann und schneller zum Ergebnis kommt. Informationsanbieter verfügen über gut ausgebildete Rechercheure, die alle Möglichkeiten dieser Datenbanken nutzen können.

Es stehen über das Internet verschiedene kostenfreie Datenbanken zur Verfügung, in denen der „Normalverbraucher“ gut erste Informationen gewinnen kann. Man muss sich aber darüber im Klaren sein, dass die Leistungsfähigkeit dieser Datenbanken im Komfort und den Möglichkeiten gegenüber den kostenpflichtigen Datenbanken eingeschränkt sind.

Beispielhaft sollen hier zwei Datenbanken genannt werden.

- **DEPATISnet vom Deutschen Patent- und Markenamt** ermöglicht es, in 5 Modi je nach Vorkenntnissen zu recherchieren. Empfohlen wird, mit der Einsteigerrecherche zu beginnen und die online verfügbare Hilfe zur Einarbeitung zu benutzen. Im nachfolgenden Bild wird die Einsteigermaske gezeigt. DEPATISnet ist im Internet unter <http://depatisnet.dpma.de/> erreichbar.

The screenshot shows the 'Einsteigerrecherche' (Beginner Search) interface on the DEPATISnet website. The page title is 'Deutsches Patent- und Markenamt' and 'depatisnet'. The navigation menu includes 'Recherche', 'IPC', 'Einsteiger', 'Experte', 'Ekofox', 'Familie', and 'Assistent'. The main heading is 'Einsteigerrecherche' with a sub-heading: 'Die folgenden Felder sind alle mit UND verknüpft. Sie müssen mindestens ein Feld ausfüllen.' Below this is a section titled 'Recherche formulieren' (Formulate search) containing a table of search criteria:

Veröffentlichungsnummer	DE	DE 4446098 C2 / DE 4446098
Titel	Erfernungsmess*	Mikroprozessor
Anmelder		Heinrich Schmidt
Erfinder		Lisa Müller
Veröffentlichungsdatum		12.10.1999
Bibliographische IPC		F17D5/00
Reklassifizierte IPC		F17D5/00
Anmeldedatum		15.05.1998
Prüfstoff-IPC		A01B1/02
Suche im Volltext		Fahrrad

Below the search criteria is a section titled 'Trefferliste konfigurieren' (Configure hit list) with several checkboxes and dropdown menus:

- Veröffentlichungsnummer
- Titel
- Erfinder
- Anmelder
- Veröffentlichungsdatum
- Anmeldedatum
- Prüfstoff-IPC
- IPC-Hauptklasse

Additional options include 'Trefferlisten sortierung nach: Standard' and 'aufsteigend', and a 'Treffer/Seite' dropdown set to '50'. At the bottom are buttons for 'Recherche starten' and 'Zurücksetzen'.

- **esp@cenet vom Europäische Patentamt** ermöglicht eine internationale Suche (Achtung nur in englischer Sprache!). Empfohlen wird für eine inhaltliche Suche die Maske „Erweiterte Suche“. Auch hier sollte zur Einarbeitung unbedingt die online-Hilfe benutzt werden. esp@cenet ist im Internet unter <http://ep.espacenet.com> erreichbar.

Erweiterte Suche

1. Datenbank auswählen

Patentdatenbank auswählen: Worldwide

2. Suchbegriffe eingeben

Geben Sie englische Schlagwörter ein:

Schlagwörter im Titel:	<input type="text"/>	plastic and bicycle
Schlagwörter im Titel oder in der Zusammenfassung:	<input type="text" value="range find*"/>	hair
Veröffentlichungsnummer:	<input type="text"/>	WO03075629
Anmeldenummer:	<input type="text"/>	DE19971031696
Prioritätsnummer:	<input type="text"/>	WO1995US15925
Veröffentlichungsdatum:	<input type="text"/>	yyyymmdd
Anmelder:	<input type="text"/>	Institut Pasteur
Erfinder:	<input type="text"/>	Smith
Europäische Klassifikation (ECLA):	<input type="text"/>	F03G7/10
Internationale Patentklassifikation (IPC)	<input type="text"/>	H03M1/12

Die Patentinformationszentren geben Hilfe und Hinweise zur Eigenrecherche in diesen Datenbanken.

- durch patentstatistische Auswertungen regionale Wirtschaftsaussagen abzuleiten und
- eine breite Öffentlichkeit für erfinderische Tätigkeit und Patentanmeldungen zu interessieren und motivieren.

In der Patentdatenbank MV sind derzeit ca. 4.000 Erstveröffentlichungen mit Bezug (Erfinder oder Anmelder) auf MV enthalten. Die Volldokumente und bibliographischen Angaben sind suchbar und anzeigbar.

Über das Technische Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern sind für historisch Interessierte unter dem Link

www.tlm-mv.de/datenbank/index.html

die regionale Patentdatenbanken „Reichspatente“ und „DDR-Patente“ mit ca. 12.000 Patentanmeldungen von 1877 bis heute zu erreichen.

3. WER UNTERSTÜTZT MICH IN MECKLENBURG-VORPOMMERN?

3.1 Patent- und Normenzentrum Rostock

Hauptanliegen des Patent- und Normenzentrums Rostock (PNZ) ist die Vermittlung von Informationen und Dienstleistungen auf allen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes. Das PNZ Rostock ist autorisierter Partner des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Das Angebot steht nicht nur den Angehörigen der Hochschulen und anderer Forschungseinrichtungen zur Verfügung, sondern ist insbesondere für Mitarbeiter aus kleinen und mittelständischen Unternehmen bei der Verwirklichung ihrer innovativen Ideen von Interesse. Durch den Einzug in die neu erbaute Universitätsbibliothek im Jahre 2004 stehen modernste Arbeitsbedingungen zur Verfügung.

Fachlich qualifizierte Mitarbeiter übernehmen folgende Serviceleistungen:

- Recherchen zu Patenten, Marken, Geschmacksmustern, wie sie im Punkt 2 dieser Broschüre beschrieben wurden
- Literaturrecherchen
- Beratung bei der Eigenrecherche
- Durchführung von Erfinder- und Nutzerschulungen
- kostenlose Erfinderberatung durch Patentanwälte
- Patentschriften-Service
- DIN-Normen-Service

Weitere Informationen zu den Leistungen des PNZ Rostock sind unter www.patentinfo-rostock.de zu finden.

3.2 Patent Information Schwerin

Die Patent Information Schwerin (PI) ist autorisierter Partner des Deutschen Patent- und Markenamtes und vermittelt Informationen und Dienstleistungen zu gewerblichen Schutzrechten für Unternehmen und Erfinder. Der Träger der PI ist die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH.

Die Patent Information Schwerin hat den Status eines Patentinformationszentrums (PIZ), bietet alle Standardleistungen eines PIZ an und sieht sich in besonderer Weise technologieorientierten Unternehmen verpflichtet. Es stehen moderne Rechentechnik und Zugriffsmöglichkeiten auf umfangreichen Datenbanken und Hosts zur Verfügung.

Qualifizierte Mitarbeiter übernehmen folgende Serviceleistungen:

- Recherche zu Patenten, Marken und Geschmacksmustern
- Durchführung von Erfinder- und Nutzerschulungen
- Organisation von Terminen für die kostenlose Erfinderberatung durch Patentanwälte

- Bereitstellung von Patentschriften
- Erstellung von Patent-Informationspools für bestimmte Technikgebiete

Die Patent Information Schwerin stellt sich im Internet unter:

www.tbi-mv.de dar.



DIESES PROJEKT WIRD DURCH
DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT.
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

3.3 TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH

Die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH ist im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern Projektträger für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und den Patent- und Lizenzfonds.

Programmteile:

- Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben)
- Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) im Verbund
- Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien
- Beihilfen für gewerbliche Schutzrechtsaktivitäten durch kleine und mittlere Unternehmen
- Beihilfen zur Unterstützung von jungen innovativen Unternehmen
- Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor
- Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Beihilfen für das Ausleihen von hochqualifiziertem Personal durch eine Forschungseinrichtung oder ein Großunternehmen an ein kleines und mittleres Unternehmen
- Förderung der Innovationskraft von Unternehmen durch den Einsatz junger Forscher in kleinen und mittleren Unternehmen

Im Rahmen der Projektträgerschaft werden Unternehmen und Einrichtungen zu den Unterstützungsmöglichkeiten für ihre Projekte beraten. Die TBI GmbH begleitet aussichtsreiche Förderprojekte in allen Phasen ihrer Vorbereitung, Realisierung und Abrechnung.

Zur Gewährleistung ihrer Kompetenz bei der Beratung, Projektbegleitung und -prüfung beschäftigt die TBI GmbH ein qualifiziertes, interdisziplinär zusammengesetztes Team von Mitarbeitern, das auf Erfahrungen aus verschiedenen Technik- und Wirtschaftsbereichen zurückgreifen kann. Durch die Zugriffsmöglichkeit auf die wichtigen technologiespezifischen Datenbanken stehen die für die Durchführung der mit den Beratungs- und Prüfungsaufgaben verbundenen Technologie-, Patent- und Markenrecherchen erforderlichen Informationen stets aktuell und umfassend zur Verfügung.

Die TBI GmbH hat neben dem Sitz im Technologie- und Gewerbezentrum Schwerin Geschäftsstellen in den Technologiezentren in Rostock, Greifswald und Neubrandenburg. Dadurch wird der unmittelbare Kontakt zu Unternehmen und Einrichtungen in den Regionen hergestellt und die weitere wirtschaftliche Entwicklung wirkungsvoll unterstützt.

Beihilfen für gewerbliche Schutzrechtsaktivitäten durch kleine und mittlere Unternehmen

Mit diesem Programmteil der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation können in Mecklenburg-Vorpommern kleine und mittlere Unternehmen bei der Sicherung ihrer Erfindungen im internationalen Rahmen unterstützt werden. Das Land möchte damit einen Anreiz für diese Unternehmen schaffen, ihre Aktivitäten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zu intensivieren.

Die Förderung erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuwendungen, deren Anteil an den förderfähigen Gesamtausgaben sich an der Unternehmens-

größe orientiert, wobei gleichzeitig die Art der der Schutzrechtsanmeldung vorangegangenen FuE-Tätigkeit Berücksichtigung findet. Zu unterscheiden ist hierbei entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der europäischen Kommission zwischen industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung.

Als zuwendungsfähig werden in der Regel Ausgaben für Gebühren, Honorare von Patentanwälten, Ausgaben für Übersetzungen, Sachverständige sowie Recherchen anerkannt, die der Erteilung der Schutzrechte vorangehen. Die Höhe des Zuschusses ist auf 50.000 € je Objekt begrenzt. Ausgaben für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten sind nicht zuwendungsfähig.

Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von internationalen gewerblichen Schutzrechten können gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Die Erfindung ist das Resultat einer darstellbaren Forschungstätigkeit aus einem Land der Europäischen Union.
- Die Erfindung steht in Verbindung mit verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.
- Das Vorhaben ist, auf der Grundlage eines zu erstellenden Verwertungsplanes, durch wirtschaftliche Erfolgsaussichten in Mecklenburg-Vorpommern gekennzeichnet.

Patent- und Lizenzfonds Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Patent- und Lizenzfonds wird kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit gegeben, mit Hilfe von Darlehen Patente und Lizenzen für Produkte oder Verfahren zu erwerben, um die Rechte für das Unternehmen nutzen zu können. Die bewilligten Darlehen können zum Erwerb von Patenten oder Lizenzen, für erste Lizenzgebühren, den Know-how-Transfer sowie die Erweiterung er-

worbener Rechte auf andere Länder genutzt werden. Freie Erfinder aus Mecklenburg-Vorpommern erhalten die Möglichkeit, die Schutzrechte für ihre Erfindungen mit geringen finanziellen Risiken sowie unter Inanspruchnahme von kompetenter Betreuung zu sichern. Das gewährte Darlehen ist nur dann zurückzuzahlen, wenn mit der Erfindung auch Einnahmen erzielt werden können. Eine weitere Variante besteht in der Möglichkeit, wirtschaftlich aussichtsreiche Erfindungen rechtlich durch den PLF zu übernehmen.

Der Patent- und Lizenzfonds kann auch selbst Patente und Lizenzen erwerben, mit dem Ziel, diese für technologieorientierte Existenzgründungen zur Verfügung zu stellen. Damit soll den Gründern ein zeitlicher und technologischer Vorsprung sichergestellt werden. Ebenso können Existenzgründern durch den Fonds Darlehen zum Erwerb von Patenten oder Lizenzen zu günstigen Konditionen eingeräumt werden.

Die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH stellt sich im Internet unter: www.tbi-mv.de dar.



DAS PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION SOWIE DER PATENT- UND LIZENZFONDS WERDEN DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT.
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

3.4 ATI Küste GmbH Gesellschaft für Technologie und Innovation, SIGNO Partner

Die ATI Küste GmbH mit den Geschäftsstellen Rostock und Stralsund ist ein Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, das sowohl unternehmensspezifische kommerzielle Beratungsleistungen erbringt als auch Projekte im Auftrag der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land Mecklenburg-Vorpommern) bearbeitet.

Die ATI Küste GmbH ist SIGNO Partner

www.signo-deutschland.de/content/index_ger.html und unterstützt im Rahmen der KMU-Patentaktion kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die erstmals ihre FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und

Gebrauchsmuster) sichern wollen bzw. deren letzte Schutzrechtsanmeldung länger als 5 Jahre zurückliegt.

Im Einzelnen werden mit der Fördermaßnahme folgende Ziele verfolgt:

- Abbau der in KMU vielfach noch bestehenden Hemmnisse gegenüber dem Patentwesen sowie Optimierung des Innovationsmanagements in KMU;
- Steigerung der Anzahl qualifizierter Patentanmeldungen durch KMU;
- Sensibilisierung für die wirtschaftlichen Aspekte und die Verwertbarkeit der Erfindung;
- Bessere Nutzung von Patentinformationen durch KMU;
- Verbesserung der Voraussetzungen in KMU für die Verwertung von Patenten.

Die KMU-Patentaktion soll zum strategischen Verständnis des Patentsystems, zur Sensibilisierung gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte, zur Erstellung konkreter „Fahrpläne“ für Patentanmeldung und -verwertung sowie zum Know-how-Transfer beitragen.

Gefördert wird die Durchführung der folgenden Teilpakete (TP1 bis TP5), die dem Zuwendungszweck entsprechen:

- TP1: Recherche zum Stand der Technik
- TP2: Kosten-Nutzen-Analyse
- TP3: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt
- TP4: Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung
- TP5: Gewerblicher Rechtsschutz im Ausland

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuss pro Unternehmen beträgt maximal 8.000 Euro von insgesamt 16.000 Euro zuwendungsfähigen Kosten. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die bis zu 50 % anteilfinanziert werden. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Anträge für die Teilnahme an der KMU-Patentaktion können in den Geschäftsstellen der ATI Küste GmbH angefordert werden.

Weitere Informationen sind unter www.ati-kueste.de zu finden.

3.5 Patent- und Verwertungsgesellschaft (PVA-MV)

Entsprechend §42 des Arbeitnehmererfindergesetzes sind Erfindungen von Hochschulangehörigen Eigentum dieser Einrichtungen. Die PVA-MV ist Ansprechpartner für Erfindungen im Hochschulbereich. Sie führt Einzelgespräche und Beratungen von Wissenschaftlern zu Erfindungsvorhaben durch und organisiert Workshops. Weiterhin übernimmt sie die Prüfung und Bewertung der erfinderischen Ideen, meldet Patente an, übernimmt die Verwertung und initiiert Ausgründungen aus den Hochschulen bzw. Universitäten. Die PVA-MV stellt sich im Internet unter: www.pva-mv.de dar.

3.6 Patentanwälte

Grundsätzlich kann ein Inländer selbst beim DPMA oder EPA anmelden. Es sollte entschieden werden, ob die Hilfe von Patentanwälten in Anspruch zu nehmen ist. Der Patentanwalt kann durch sein Wissen auf technischem und patentrechtlichem Gebiet Fehler in der Formulierung vermeiden. Auch beim späteren Prüfungsverfahren ist es für einen Patentanwalt leichter, gegenüber den Patentämtern die richtigen Argumente zu finden. Der Patentanwalt kann mit der Wahl der richtigen Anmeldestrategie unnötige Kosten vermeiden. Die Patentinformationszentren halten eine Liste der regionalen Patentanwälte bereit. Überregional kann man im Internet unter der Homepage der Patentanwaltskammer: www.patentanwalt.de Patentanwälte nach Regionen und Fachgebieten suchen.

4. WICHTIGE BEGRIFFE DES GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZES

4.1 Priorität

Das Pariser Verbandsübereinkommen (PVÜ) ermöglicht es, eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung innerhalb von 12 Monaten in anderen Mitgliedsstaaten der PVÜ nachanzumelden. Dadurch kann man für dieselbe Erfindung das Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, ohne dass dem Anmelder Nachteile aus der Verzögerung erwachsen.

Die Regelung hat den Vorteil, dass man eine deutsche Patentanmeldung beim DPMA einreichen kann und dann ein Jahr Zeit hat zu entscheiden, ob die Erfindung in weiteren Ländern geschützt werden soll. Gleiches gilt auch für Nachanmeldungen in Deutschland auf eine deutsche Erstanmeldung, z. B. wenn ein Gebrauchsmuster als Erstanmeldung erfolgt ist und später zum Patent eingereicht werden soll.

Für Marken wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt, um z. B. die internationale Registrierung vorzunehmen.

4.2 Lizenz

Eine Lizenz ist eine Erlaubnis, schutzrechtlich gesicherte Ergebnisse, Know-how bzw. Muster oder Marken zu nutzen. Im Rahmen eines Lizenzvertrages wird die Lizenz vom Lizenzgeber gewährt und der Lizenznehmer verpflichtet sich, eine Lizenzgebühr entsprechend der Nutzung zu zahlen. Die Festlegung der Lizenzgebühren und die Ausarbeitung der Verträge sollte man Fachleuten überlassen.

Das DPMA sieht im § 23 PatG eine Erklärung zur Lizenzbereitschaft vor. Der Patentinhaber erklärt sich schriftlich gegenüber dem DPMA bereit, die Benutzung der Erfindung gegen eine angemessene Vergütung zu gestatten. In diesem Fall werden die Jahresgebühren auf die Hälfte des in der Gebührenordnung bestimmten Betrags reduziert. Die Erklärung wird im Patentregister eingetragen und kann auch dort recherchiert werden.

Insbesondere Freie Erfinder haben es oft schwer, Lizenznehmer zu finden.

Hier einige Grundsätze zur Beachtung:

- Ideen sollte man grundsätzlich erst anbieten, wenn sie zum Patent/Gebrauchsmuster angemeldet wurden.
- Es muss einen Markt für das Produkt/Verfahren geben.
- Jede Idee benötigt eine andere Vermarktungsstrategie.
- Es ist ein Exposé zu erstellen, auf dem der Interessent ohne lange zu lesen die Vorteile der Erfindung erkennt. Ein grober Fehler ist, eine Patentschrift ohne Exposé anzubieten, da die Patentschrift abstrakt formuliert ist und einem anderen Zweck als der Vermarktung dient. Ein Exposé hat hohe Anforderungen an Inhalt und Form zu erfüllen, sonst schreckt es eher ab.
- Der Erfinder/Anmelder muss auch ein geschickter „Verkäufer“ seiner Idee sein. Ein Interessent sollte seinen Nutzen auf den ersten Blick erkennen.
- Der Erfinder/Anmelder sollte keinen Druck ausüben und die eventuelle Sinnlosigkeit von Verhandlungen sofort bemerken.
- Der Erfinder/Anmelder sollte die Gründe einer Ablehnung erfragen und daraus lernen.

4.3 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Arbeitnehmererfindungen sind Erfindungen, die durch Patent oder durch Gebrauchsmuster schutzfähig sind und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses – auch außerhalb der Dienstzeit oder der Diensträume – gemacht wurden. Sie müssen entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sein oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung, § 4 Abs. 2 ArbEG beruhen. Alle übrigen Erfindungen sind Freie Erfindungen.

Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an Hochschulen/Universitäten werden wie Diensterfindungen behandelt (§ 4 Abs. 2 ArbEG).

Arbeitnehmererfindungen können vom Arbeitgeber beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Der Arbeitnehmer hat einen An-

spruch auf Vergütung, wenn die Erfindung vom Arbeitgeber unbeschränkt in Anspruch genommen bzw. beschränkt in Anspruch genommen und benutzt wird.

Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Diensterfindung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Arbeitnehmers an dem Zustandekommen der Diensterfindung maßgebend, § 9 Abs. 2 ArbEG. Die Vergütung wird nach den „Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst“ berechnet. Arbeitnehmererfindungen müssen schriftlich und unverzüglich dem Arbeitgeber gemeldet werden, der sie innerhalb von 4 Monaten nach ordnungsgemäßer Meldung in Anspruch nehmen oder freigeben kann. Diese Frist ist nicht verlängerbar, d. h. wenn der Arbeitgeber innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen hat, ist die Erfindung frei. Nachdem ein Arbeitnehmer eine Erfindung gemeldet hat, muss der Arbeitgeber sie bei Inanspruchnahme im Inland zum Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Auch wenn der Arbeitnehmer der Überzeugung ist, dass seine Erfindung nicht als Arbeitnehmererfindung zu behandeln ist, hat er sie dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei muss über die Erfindung und, wenn dies erforderlich ist, auch über ihre Entstehung so viel mitgeteilt werden, dass der Arbeitgeber beurteilen kann, ob die Erfindung frei ist. Bestreitet der Arbeitgeber nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung an den Arbeitnehmer, dass die ihm mitgeteilte Erfindung frei ist, so kann er die Erfindung nicht mehr als Diensterfindung in Anspruch nehmen.

Achtung: Das Bundeskabinett hat im Oktober 2008 einen Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts beschlossen. Auch das Verfahren bei Arbeitnehmererfindungen soll vereinfacht werden. Es ist mit Änderungen zu rechnen.

4.4 Verfahrenskostenhilfe

Wenn ein Erfinder aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage ist, die erforderlichen Gebühren und Kosten zu bezahlen, muss er nicht auf eine Patentanmeldung verzichten. Er hat die Möglichkeit, zusammen mit der Patentanmeldung Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

Dazu ist es erforderlich, dass der Antragsteller dem DPMA seine wirtschaftlichen Verhältnisse darlegt. Unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt das DPMA Verfahrenskostenhilfe. Der Antragsteller wird dann, je nach seinen eigenen finanziellen Möglichkeiten, teilweise oder ganz von den anfallenden Verfahrensgebühren und sogar, wenn der Antragsteller dies beantragt, von den Kosten für einen Patentanwalt befreit.

Merkblätter und Vordrucke finden Sie unter:

www.dpma.de/service/formulare_merkblaetter/index.html

Abkürzungen

AD	Anmeldedatum
ArbEG	Arbeitnehmererfindergesetz
ATI	Agentur für Innovationsförderung und Technologietransfer
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DE	Abkürzung für Deutschland im Zusammenhang mit Schutzrechten
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EP	europäisch im Zusammenhang mit Patenten
EPA	Europäisches Patentamt, München
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EU	Abkürzung für Europa im Zusammenhang mit Schutzrechten
FuE	Forschung und Entwicklung
HABM	Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt
IPC	Internationale Patentklassifikation
IR	Abkürzung für internationale Schutzrechte bei der WIPO
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MMA	Madriider Marken Abkommen

Abkürzungen

PatG	Patentgesetz
PCT	Patent Cooperation Treaty – Internationales Patentübereinkommen
PD	Prioritätsdatum
PI	Patentinformation
PIZ	Patentinformationszentrum
PLF	Patent- und Lizenzfonds
PMMA	Protokoll zum Madrider Markenabkommen
PNZ	Patent- und Normenzentrum
PVA	Patentverwertungsagentur
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkommen
SIGNO	steht für den Schutz von Ideen für die Gewerbliche Nutzung
WIPO	World Intellectual Property Organisation, Genf (Weltorganisation für geistiges Eigentum)

Wichtige Adressen

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Zweibrückenstraße 12, 80297 München

Deutsches Patent- und Markenamt,
Dienststelle Jena, Goethestraße 1, 07743 Jena

Deutsches Patent- und Markenamt,
Technisches Informationszentrum Berlin,
Gitschiner Straße 97, 10969 Berlin

Kontaktdaten für München, Berlin und Jena:
www.dpma.de/amt/kontakt/index.html

Europäisches Patentamt (EPA)
Erhardstraße 27, 80469 München
www.epo.org/index_de.html

World Intellectual Property Organization (WIPO)
34 Chemin des Colombettes, P.O. Box 18, CH-
1211 Geneva 20, Switzerland, www.wipo.int

U.S. Patent and Trademark Office (PTO),
www.uspto.gov

Universitätsbibliothek Rostock, Patent- und
Normenzentrum (PNZ), Albert-Einstein-Str. 6,
18059 Rostock
Tel.: 0381 / 498 8674, Fax.: 0381 / 498 8672
www.patentinfo-rostock.de/
patente@uni-rostock.de

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH
Hauptgeschäftsstelle Schwerin
Hagenower Str. 73, 19061 Schwerin
Tel.: 0385 / 3993 165, Fax.: 0385 / 3993 164
www.tbi-mv.de, info@tbi-mv.de

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH
Patent Information
Hagenower Str. 73, 19061 Schwerin
Tel.: 0385 / 3993 193, Fax.: 0385 / 3993 240
www.tbi-mv.de, pi@tbi-mv.de

ATI Küste GmbH Rostock
Schonenfahrerstraße 5, 18057 Rostock,
Tel.: 0381 / 12887-0, Fax: 0381 / 12887-11
www.ati-kueste.de
rostock@ati-kueste.de

ATI Küste GmbH Stralsund
Heinrich-Mann-Straße 11, 18453 Stralsund
Tel.: 0381 / 367 - 839, Fax.: 0381 / 367 - 840
www.ati-kueste.de
stralsund@ati-kueste.de

ATI Westmecklenburg GmbH
Hagenower Str. 73, 19061 Schwerin
Tel.: 0385 / 39 93 770, Fax.: 0385 / 39 93 780
www.ati-wm.de
groth@tgz-mv.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 588-0, Fax.: 0385 / 588-5861
oder -5862
www.wm.regierung-mv.de
poststelle@wm.mv-regierung.de

PVA Mecklenburg-Vorpommern AG,
Gerhart-Hauptmann-Straße 23,
18055 Rostock
Tel.: 0381 / 497474-0, Fax.: 0381 / 497474-9,
www.pva-mv.de
info@pva-mv.de

SIGNO - Schutz von Ideen für die gewerbliche
Nutzung vom BMWi
www.signo-deutschland.de

Patentanwälte

Die Liste der eingetragenen Patentanwälte
liegt in den Patent Informationszentren
Rostock und Schwerin aus.
www.patentinfo-rostock.de/
www.tbi-mv.de

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14 · 19053 Schwerin

in Kooperation mit der

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH
Hagenower Straße 73 · 19061 Schwerin

Weitere Exemplare zu beziehen bei:

Pressestelle Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Str. 14 · 19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88 - 50 07
Telefax: (03 85) 5 88 - 58 79
E-Mail: presse@wm.mv-regierung.de

Gestaltung:

Werbeagentur Alte Schule – Neue Medien
www.alte---schule.de

Fotos:

Werbeagentur Alte Schule – Neue Medien
Pixelio.de

Stand: Februar 2009

Diese Broschüre darf nicht gegen Entgelt weitergegeben werden.

Diese Broschüre wird im Namen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass sie als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.



VERBODEN TOEGANG
ALTELIJN 1942



DEUTSCHES
PATENT- UND
MARKEAMT

DE PATENTEN
DE DE 1995

- DE ABRUCHSTREIFEN
- DE ANMELDETAG
- DE OFFENLEGUNG
- DE VERÖFFENTLICHUNG
- DE DER PATENTANTRAG

Verpflichtung des

DE BUNDEREPUBLIK
DEUTSCHLAND



DE D
DE D